

## Haushaltssatzung der Gemeinde Staven für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.03.2023 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt auf		
a)	einen Gesamtbetrag der Erträge von	594.300 EUR
	einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	758.000 EUR
	ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-139.700 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a)	einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	575.700 EUR
	einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von	686.400 EUR
	einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-154.400 EUR
b)	einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	771.800 EUR
	einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.329.600 EUR
	einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-557.800 EUR

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen  
(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 557.800 EUR

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

*Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.*

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 797.200 EUR

---

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

### § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen<br>(Grundsteuer A) auf | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                             | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf  | 380 v. H. |

### § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,048 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

### § 7 Wertgrenzen

Nach § 4 Abs. 12 GemHVO – Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen zu erläutern, deren Gesamtvolumen 10.000,00 EUR übersteigt.

### § 8 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO – Doppik erklärt.
2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO – Doppik erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
3. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO – Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
5. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinaus gehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

#### Nachrichtliche Angaben:

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt<br>Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                                | 380.600 EUR      |
| 2. Zum Finanzhaushalt<br>Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 240.940 EUR      |
| 3. Zum Eigenkapital<br>Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                     | 1.749.577,11 EUR |

Neverin, den 06.06.2023  
Ort, Datum



  
Bürgermeister

**Hinweis:**

*Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrats des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 05.06.2023 wie folgt bekanntgegeben worden:*

**I. Rechtsaufsichtliche Anordnungen**

1) Gemäß § 82 Absatz 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird angeordnet, dass die Gemeinde Staven unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 48 Absatz 2 KV M-V erlässt.

**II. Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023****1) Kredit für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V wird die Prüfung des in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Vorlage der Nachtragshaushaltssatzung zurückgestellt.

**2) Kassenkredit**

Gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V wird die Prüfung des in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages der Kassenkredite bis zur Vorlage der Nachtragshaushaltssatzung zurückgestellt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

*Die Haushaltssatzung wird auf der Internetseite des Amtes Neverin veröffentlicht.*

  
Bürgermeister